

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Q-DAS GmbH für die Produktlinie eMMA

Stand: 31.03.2018

## 1. Allgemeine Vertragsbedingungen, Geltungsbereich, Schriftform

- 1.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten zwischen der Q-DAS GmbH (nachfolgend „Q-DAS“) und ihrem Vertragspartner (nachfolgend „Kunde“ oder „Auftraggeber“) für die Überlassung von Nutzungsrechten an den Softwareprodukten/Softwaremodulen der Produktlinie eMMA, sowie die Weiterentwicklung, Pflege, Schulung und Betreuung der installierten Software auf dem System des Vertragspartners (alle im Folgenden „Leistung“ genannt).
- 1.2. Für alle Leistungen der Q-DAS bezüglich der Produktlinie eMMA, auch solche, die hier nicht besonders erwähnt sind, gelten die folgenden allgemeinen Bedingungen.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind für Q-DAS nur bindend, wenn Q-DAS diese ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Q-DAS in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung gegenüber dem Kunden vorbehaltlos erbringt oder Zahlungen annimmt.
- 1.4. Sämtliche Vereinbarungen, die Vertragsinhalt sein sollen oder die zwischen Q-DAS und dem Kunden im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Vereinbarungen, durch die der Vertrag nachträglich geändert wird.
- 1.5. Soweit die Parteien hinsichtlich der Leistung einen schriftlichen Vertrag schließen, gehen diese vertraglichen Absprachen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. In diesem Fall gelten diese Allgemeine Geschäftsbedingungen nur für die Bereiche, die nicht von diesen vertraglichen Absprachen geregelt werden.
- 1.6. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Produktlinie eMMA werden durch die sonstigen allgemeinen Geschäftsbedingungen von Q-DAS (<http://www.q-das.de/de/agb/>) ergänzt. Im Falle von Widersprüchen gehen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen den sonstigen Geschäftsbedingungen von Q-DAS vor.
- 1.7. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

## 2. Angebote/Aufträge/Gebühren

- 2.1. Alle Angebote der Q-DAS sind unverbindlich und freibleibend.
- 2.2. Ein Vertrag zwischen Q-DAS und dem Kunden kommt durch Auftragserteilung des Kunden/Auftraggebers und durch schriftliche Auftragsbestätigung der Q-DAS oder durch tatsächliche Ausführung durch Q-DAS zustande.
- 2.3. Die Durchführung der Arbeiten, also deren Ablauf erfolgt unter der Verantwortung des Kunden/Auftraggebers. Der Versand von Materialien und Unterlagen von der Q-DAS zum Kunden/Auftraggeber erfolgt auf Rechnung der Q-DAS, aber auf Gefahr des Kunden/Auftraggebers.
- 2.4. An allen dem Kunden in Zusammenhang mit dem Vertragsschluss überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, und sonstigen Unterlagen behält sich Q-DAS Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne die ausdrückliche Zustimmung von Q-DAS nicht für andere Zwecke als für die Aufstellung, Inbetriebnahme, Benutzung und Wartung der Kaufsachen oder der Ersatzteile genutzt oder kopiert, reproduziert oder Dritten zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.
- 2.5. Bei Tätigkeiten außerhalb der Geschäftsräume der Q-DAS wird eine Pauschale für Tagesspesen von € 30,- netto pro Tag berechnet. Bei mehrtägigen Tätigkeiten wird zusätzlich eine Übernachtungspauschale von € 90,- netto pro Tag berechnet. Fahrten für auswärtige Tätigkeiten im Inland werden wie folgt berechnet: € 0,60 pro Entfernungskilometer; Bahn- oder Flugkosten für Economy Class gemäß Beleg. Reisekosten für Tätigkeiten im Ausland werden aufgrund individueller Vereinbarung abgerechnet. Die Reisezeit gilt als Arbeitszeit. Die Wahl des zur Anreise zu nutzenden Verkehrsmittels steht im freien Ermessen der Q-DAS.

## 3. Leistungszeit – Rechte bei Verzug

- 3.1. Alle Angaben über die Frist oder den Termin zur Vornahme der Leistung sind nur annähernd maßgeblich, es sei denn, die Frist oder der Termin zur Vornahme wird auf der Auftragsbestätigung als verbindlich bezeichnet. Bei der Lieferung der Kaufsache oder von Ersatzteilen ist die Frist bzw. der Termin eingehalten, wenn bis zum Ablauf der Frist bzw. am Termin die Kaufsache oder das Ersatzteil bei dem Kunden abgeliefert wird. Bei den übrigen Leistungen ist die Frist bzw. der Termin eingehalten, wenn bis zum Ablauf der Frist bzw. am Termin die Leistung zur Abnahme durch den Kunden bereit ist.

- 3.2. Teilleistungen sind zulässig. Die Rechte des Kunden für den Fall, dass er an der Teilleistung kein Interesse hat, bleiben unberührt.
- 3.3. Macht der Kunde Schadensersatzansprüche wegen Verzögerung der Leistung oder, unter den gesetzlichen Voraussetzungen, statt der Leistung geltend, so ist die Schadensersatzhaftung von Q-DAS gemäß Ziffer 7 eingeschränkt. Der Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung ist weiterhin, soweit Q-DAS nach Ziffer 7 für einfache Fahrlässigkeit haftet, der Höhe nach auf höchstens 5 % der vereinbarten Vergütung beschränkt.

#### **4. Pflichten des Kunden/Auftraggebers**

- 4.1. Der Kunde/Auftraggeber ist verpflichtet, die übergebenen Bedienungsanleitungen und sonstigen Hinweise von Q-DAS zu befolgen.
- 4.2. Der Kunde/Auftraggeber trifft zeitlich unbegrenzt Vorsorge, dass die ihm überlassenen Programme und Programmunterlagen ohne Zustimmung der Q-DAS Dritten nicht zugänglich werden.
- 4.3. Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Ort der Ausführung der Leistung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er muss Q-DAS über bestehende Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften unterrichten, soweit diese für das Personal von Q-DAS von Bedeutung sind.
- 4.4. Der Kunde ist zur technischen Hilfestellung (insbesondere Remotezugriff) auf seine Kosten verpflichtet.
- 4.5. Der Kunde/Auftraggeber ist verpflichtet, Informationen über Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der Q-DAS zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.
- 4.6. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, insbesondere solche nach dieser Ziffer, so ist Q-DAS berechtigt, den ihnen entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen.
- 4.7. Weitergehende Ansprüche von Q-DAS bleiben vorbehalten.

#### **5. Lieferung, Installation und Abnahme**

- 5.1. Ist bei einem Programmierleistungsvertrag keine feste Zeit für den Beginn der Leistung vereinbart, dann hat die Q-DAS das Recht vom Vertrag zurück zu treten, wenn der Kunde/Auftraggeber die vereinbarte Leistung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsunterzeichnung durch den Kunden/Auftraggeber anfordert. Der Rücktritt hat durch einen eingeschriebenen Brief zu erfolgen, der Kunde/Auftraggeber wird damit aller Rechte aus dem Vertrag verlustig.
- 5.2. Ist bei einem Vertrag für Programmüberlassungen keine feste Lieferzeit im Vertrag vereinbart, wird dem Kunden/Auftraggeber das in der Leistungsbeschreibung angeführte Programm 3 Monate nach Unterzeichnung des Vertrages durch den Kunden/Auftraggeber überlassen, falls es von ihm nicht zu einem früheren Zeitpunkt angefordert wurde. Der vereinbarte Preis wird mit Übergabe und / oder Zurverfügungstellung des Programmes fällig.
- 5.3. Bei Auftreten unvorhersehbarer Leistungsereignisse, die außerhalb des Einflusses der Q-DAS liegen (z.B. höhere Gewalt, Aus- und Einfuhrverbote, Streiks, Verzögerung oder Ausfall der Anlieferung wesentlicher Materialien) verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Eine angemessene Verlängerung der Lieferzeit kommt auch dann zur Geltung, wenn nach Vertragsabschluss Zusatz- und/oder Änderungsvereinbarungen getroffen wurden.
- 5.4. Befindet sich die Q-DAS in Lieferverzug, entsteht Schadensersatzanspruch des Kunden/Auftraggebers nur, wenn dieser nach Verzugsseintritt eine Frist von mindestens vier Wochen setzt und diese ergebnislos abgelaufen ist. Der Kunde/Auftraggeber kann im Verzugsfall nach vier Wochen und Setzen einer angemessenen Nachfrist sowie der Erklärung, die Leistung nach Ablauf dieser Frist nicht mehr entgegenzunehmen, vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung gemäß Ziffer 7 verlangen.
- 5.5. Die Q-DAS ist zu Teillieferungen bzw. -leistungen berechtigt.
- 5.6. Die Q-DAS trägt die Sachgefahr bis zu dem Zeitpunkt, an dem die zu liefernden Produkte an die den Transport Ausführenden übergeben worden sind.
- 5.7. Die Q-DAS führt, wenn nichts anderes vereinbart, gegen gesonderte Vergütung die Installation der im Auftrag genannten Produkte durch. Der Kunde/Auftraggeber hat hierfür die erforderlichen technischen Einrichtungen und geeignete Räume zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Installationsbedingungen werden dem Kunden/Auftraggeber von der Q-DAS in angemessener Zeit vor dem Liefertermin mitgeteilt.
- 5.8. Die Abnahme erfolgt spätestens zwei Wochen nach Lieferung und Installation der Programme. Hat die Software die Abnahmetests bestanden, hat der Kunde/Auftraggeber auf Verlangen der Q-DAS eine schriftliche Abnahmeerklärung abzugeben. Gegebenenfalls festgestellte kleinere Mängel sind in der Abnahmeerklärung festzuhalten. Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. Die Q-DAS kann zur Abgabe der Abnahmeerklärung eine Frist von einer Woche setzen, nach deren Ablauf die Software als abgenommen gilt. Die Vergütung erfolgt bei Abnahme.

## 6. Vergütung, Rechnung und Zahlungsbedingungen

- 6.1. Die Vergütung regelt sich individuell nach dem jeweiligen Angebot oder Vertrag. Vertraglich vereinbarte Vergütungen, Stunden- und Mindestumsätze können von der Q-DAS mit einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung an die Veränderungen der Marktpreise, Lohn- und Lohnnebenkosten angepasst werden. Im Falle einer Erhöhung der Preise kann der Kunde/Auftraggeber den Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Erhöhung in Kraft tritt.
- 6.2. Der Angebotspreis für Softwareentwicklungsdienstleistungen durch Q-DAS ist unverbindlich. Abgerechnet wird nach dem tatsächlichen Umfang der erbrachten Leistungen. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung durch Kündigung nach Preiserhöhung, werden die bis dahin anfallenden Stunden einschließlich Reisezeiten sowie ggf. gesondert zu berechnende Aufwendungen aufgrund der Sonderwünsche des Kunden/Auftraggebers in Rechnung gestellt.
- 6.3. Jährliche Softwaremiete incl. Softwarepflege (YLC) werden im Voraus berechnet und sind im Voraus vom Kunden/Auftraggeber zu bezahlen.
- 6.4. Werden im Zusammenhang mit der Durchführung eines Vertrages nach Vertragsabschluss zusätzlich Steuern oder sonstige Abgaben erhoben, so können die Preise entsprechend angepasst werden.
- 6.5. Wird die Leistung nach Aufwand abgerechnet, so ist die Q-DAS nach einem Jahr Vertragslaufzeit berechtigt, die Vergütung nach ihrer jeweils aktuellen Preisliste zu berechnen. Preisänderungen werden erst zwei Monate nach Ankündigung wirksam, d.h. ab dem ersten des übernächsten Monats ab Zugang der Preiserhöhung bei dem Kunden/Auftraggeber.
- 6.6. Alle Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe. Soweit nichts anderes vereinbart oder in den vorhergehenden Punkten beschrieben ist, haben Zahlungen 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zu erfolgen.
- 6.7. Der Kunde/Auftraggeber kann Rechnungen über Vergütung nach Aufwand nur innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlich bestreiten. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht, gilt die Rechnung als genehmigt.
- 6.8. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Bundesrepublik Deutschland zu zahlen. Weitergehende Ansprüche von Q-DAS bleiben hiervon unberührt.

## 7. Schadenersatzansprüche/Haftung/Verjährung

- 7.1. Die Q-DAS haftet nicht für Schäden, es sei denn, dass ein Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Q-DAS verursacht worden ist. Eine Haftung der Q-DAS für vereinbarte Beschaffenheit oder eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Im Falle, dass das von der Q-DAS erstellte Programm fehlerhaft läuft oder sonst einen Mangel aufweist, sind die Rechte des Kunden/Auftraggebers auf die Nachbesserung beschränkt, es sei denn, die Q-DAS hat den Mangel arglistig verschwiegen. Der Kunde/Auftraggeber räumt der Q-DAS zwei Versuche zur Nachbesserung ein. Sollte die Beseitigung des Mangels nach zweimaligem Versuch fehlschlagen, ist der Kunde/Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung berechtigt.
- 7.2. Die Haftung der Q-DAS für Schäden, die sich unmittelbar aus dem mangelhaften Teil der Leistung oder Lieferung der Q-DAS ergeben, ist je Schadenfall auf € 50.000,- oder, wenn der Schaden darüber hinausgeht, auf den Auftragswert – unter Ausschluss des Kaufpreises von Hardware und Fremdsoftware – begrenzt. Die Q-DAS haftet ferner nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Kunden/Auftraggeber, sofern und solange die Q-DAS nicht schuldhaft von dem Auftrag und den Weisungen des Kunden/Auftraggebers abgewichen ist. Die Q-DAS haftet auch nicht für sonstige mittelbare oder nicht vorhersehbare Folgeschäden; die Haftung für Vorsatz bleibt unberührt.
- 7.3. Bei Leistungen gegen laufend zu zahlende Pauschale sind Schadenersatzansprüche je Schadenfall auf die in demjenigen Jahr zu zahlende Pauschale begrenzt, in dem der einzelne Schadenfall entsteht. Der Kunde/Auftraggeber verpflichtet sich, in regelmäßigen Abständen, d.h. in der Regel jeden Tag, die Daten, die mit von der Q-DAS gelieferten Produkten oder Programmen bearbeitet werden, zu sichern. Die Q-DAS haftet nicht für den Verlust oder die Entstellung nicht gesicherter Daten. Soweit die von der Q-DAS erbrachte Leistung auf bereits vorgegebene Teillösung aufbaut, ist die Q-DAS nicht verpflichtet, diese vorgegebenen Lösungen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Gefahr und Risiko der Unrichtigkeit dieser Vorlösung trägt allein und ausschließlich der Kunde/Auftraggeber.
- 7.4. Das Gleiche gilt bei der Anpassung oder Änderung fremder Programmprodukte. Im Übrigen wird von der Q-DAS für die übergebenen Testdaten die Funktion des Programms gewährleistet. Dies gilt nur für den Fall, dass die Testdaten, die zur Abnahme führen, von beiden Parteien unterschrieben sind. Stellt der Kunde/Auftraggeber keine Testdaten zur Verfügung, dann wird die Funktion nur für die mit eigenen Testdaten erzeugten Datenkonstellationen gewährleistet.
- 7.5. Die Q-DAS haftet nicht für wettbewerbs-, marken- oder urheberrechtliche Verstöße Dritter, die sie nicht kennt oder kennen muss. Eine Haftung von Q-DAS insbesondere für urheberrechtliche Verstöße für seitens des Kunden/Auftraggebers gelieferte Daten und Dateien wird ausgeschlossen. Der Kunde/Auftraggeber stellt Q-DAS von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund der vom Kunden/Auftraggeber übermittelten Daten gegenüber Q-DAS geltend machen.

- 7.6. Die Q-DAS steht dafür ein, dass die Programme - auch in künftigen Programmständen - frei von Rechten Dritter sind, die deren Nutzung einschränken. Die Q-DAS stellt den Kunden/Auftraggeber von Schadensersatzansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen frei. Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden/Auftraggeber geltend, dass die Programme seine Rechte verletzen würden, benachrichtigt der Kunde/Auftraggeber unverzüglich schriftlich die Q-DAS. Er überlässt es der Q-DAS, soweit zulässig, die geltend gemachten Ansprüche auf deren Kosten abzuwehren. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Q-DAS nur, wenn sie eine wesentliche Vertragspflicht verletzt.
- 7.7. Für Arbeiten, die ausschließlich im Stundensatz ausgeführt werden, haftet die Q-DAS nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für alle bisher nicht geregelten Fälle ist die Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, beschränkt auf den Rechnungsbetrag der betroffenen Leistung.
- 7.8. Die Q-DAS haftet für Verletzungen von Rechten Dritter nur innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie am Ort der vertragsgemäßen Nutzung der Leistung.
- 7.9. Gewährleistungsansprüche des Kunden/Auftraggebers gegenüber der Q-DAS verjähren nach einem Jahr, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die Übergabe erfolgt ist.

## **8. Kündigung / Rücktrittsrecht**

- 8.1. Dauerschuldverhältnisse ohne feste Laufzeit sind mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum jeweiligen Monatsende kündbar.
- 8.2. Alle abgeschlossenen Dauerschuldverhältnisse verlängern sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn nicht spätestens 3 Monate vor Laufzeitende eine Kündigung erklärt wurde. Für den fristgerechten Zugang einer Kündigung ist der Kündigende beweissbelastet.
- 8.3. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn über das Vermögen der anderen Partei das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder Zahlungsunfähigkeit eintritt.
- 8.4. Stellt Q-DAS fest, dass sie dem nach Vertragsschluss mitgeteilten Einsatzzweck, den Einsatzbedingungen oder den Anforderungen nicht gerecht werden kann, wird Q-DAS ein vertragliches Kündigungsrecht in angemessener Frist von, soweit nichts anderes vereinbart, sechs Wochen nach Vertragsschluss eingeräumt ohne dass dem Kunden aus der Kündigung Ansprüche gegenüber Q-DAS entstehen.
- 8.5. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

## **9. Zurückbehaltungsrecht/Aufrechnung**

- 9.1. Die gelieferte Software und / oder Hardware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden Eigentum der Q-DAS. Das Recht, die Software zu benutzen, ruht, wenn der Kunde/Auftraggeber in Zahlungsverzug ist.
- 9.2. Der Kunde/Auftraggeber ist - unbeschadet seines Rechts, Zahlungen wegen unvollständiger oder fehlerhafter Gegenleistung zu verweigern - nicht befugt, Zahlungen zurückzuhalten.
- 9.3. Der Kunde/Auftraggeber darf nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder die von der Q-DAS schriftlich anerkannt worden sind.
- 9.4. Bei Verarbeitung, Verbindung und/oder Vermischung mit anderen, nicht der Q-DAS gehörenden Produkten, steht der Q-DAS Miteigentum an der Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Produkte zu.
- 9.5. Im Falle einer Pfändung ist der Kunde/Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich auf das Eigentum der Q-DAS zu verweisen und die Q-DAS unverzüglich schriftlich zu informieren.

## **10. Recht an der Software**

- 10.1. Die Q-DAS behält sich Änderungen an den Softwareprodukten während der Lieferzeit ohne vorherige Ankündigung vor, sofern der Vertragsgegenstand dadurch für den Kunden/Auftraggeber keine unzumutbare Änderung erfährt.
- 10.2. Der Kunde/Auftraggeber erhält das nichtausschließliche, nicht übertragbare Nutzungsrecht für sämtliche im Angebot beschriebenen Softwarekomponenten der Q-DAS. Der Kunde/Auftraggeber ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erstellen. Die Urheberrechte für die erstellte Software verbleiben bei der Q-DAS. Die Q-DAS bleibt zur uneingeschränkten Nutzung, Modifikation und Verwertung der entwickelten Programme berechtigt.
- 10.3. Der Kunde/Auftraggeber ist verpflichtet, eventuell bestehende Urheberrechte und sonstigen gewerblichen Schutzrechte der Q-DAS und gegebenenfalls auch von Dritten zu wahren.
- 10.4. Dem Kunden/Auftraggeber ist es nicht gestattet, das Nutzungsrecht an der Software Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Ausübung zu überlassen oder Unterlizenzen zu erteilen.
- 10.5. Darüber hinaus darf der Kunde/Auftraggeber die Software nicht direkt oder indirekt verändern, dekompileieren oder disassemblieren oder Dritte ermächtigen, dies zu tun.
- 10.6. Wird die Software genutzt, während eine fällige Zahlungsverpflichtung des Kunden/Auftraggeber nicht erfüllt ist, ist Q-DAS berechtigt, die Software zu sperren, wenn dies dem Kunden/Auftraggebern mit einer Frist von einer Woche angekündigt wurde.

- 10.7. Das Kopieren der Software ganz oder auszugsweise auf Datenträger ist dem Kunden/Auftraggeber nur insoweit gestattet, als dies zur Datensicherung erforderlich ist.
- 10.8. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung hat der Kunde/Auftraggeber an die Q-DAS eine Vertragsstrafe von € 20.000,- zu entrichten; die Geltendmachung von weiteren Schadensersatzansprüchen durch die Q-DAS bleibt vorbehalten.

## **11. Allgemeine Regelungen zur Fehlerbeseitigung**

- 11.1. Treten bei vertragsmäßiger Benutzung Fehler auf, hat der Kunde/Auftraggeber dies der Q-DAS unverzüglich anzuzeigen.
- 11.2. Der Kunde/Auftraggeber ist verpflichtet, das Auftreten der Fehler und den Inhalt der Fehlermeldungen sowie alle weiteren zweckdienlichen Informationen schriftlich zu dokumentieren
- 11.3. Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Fehlerbeseitigung nur dann in Betracht kommt, wenn der gerügte Fehler wiederholbar ist.
- 11.4. Der Kunde/Auftraggeber hat die Q-DAS im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Fehlern zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch der Q-DAS das Programm, wie es bei Auftreten des Fehlers benutzt wurde, zu übersenden und Maschinenzeit als auch Daten zur Verfügung zu stellen sowie Korrekturmaßnahmen, die die Q-DAS bereitstellt, einzuspielen. Die Q-DAS nimmt Fehlermeldungen des Kunden/Auftraggebers auf, prüft diese und meldet diese ggf. an einen Dritthersteller weiter. Die Q-DAS beseitigt die Fehler in angemessener Frist.
- 11.5. Dieses gilt nicht für Fehler in den Lizenzprogrammen von Drittherstellern. Solche Fehler wird die Q-DAS an den Dritthersteller melden.
- 11.6. Die Q-DAS wird bei Fehlern, die den Einsatz eines Programms schwerwiegend beeinträchtigen, bei Bedarf eine Umgehungslösung vor der endgültigen Korrektur bereitstellen. Die Q-DAS braucht Fehler, die den Einsatz eines Programms nicht schwerwiegend beeinträchtigen, erst mit der Lieferung eines neuen Programmstands zu beseitigen. Das gilt insbesondere für solche Fehler, die der Anwender bis zur Lieferung des nächsten Programmstands ertragen kann.
- 11.7. Alle Ansprüche gegen die Q-DAS oder einen Dritthersteller erlöschen für solche Programme, die der Kunde/Auftraggeber ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, dass der Kunde/Auftraggeber im Zusammenhang mit der Fehlermeldung nachweist, dass der Eingriff für den Fehler nicht ursächlich ist.

## **12. Gewährleistung und Pflege**

- 12.1. Die Gewährleistung der Softwareprodukte beschränkt sich auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung der Softwarekomponenten.
- 12.2. Die Beseitigung von Funktionsbeeinträchtigungen, die auf Bedienungsfehler zurückgehen, wird vom Gewährleistungsrecht nicht umfasst. Ihre Beseitigung kann, soweit kein Softwareservicevertrag besteht, nur auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung gegen gesonderte Vergütung verlangt werden.
- 12.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Übergabe.
- 12.4. Bei dem Erwerb von Nutzungsrechten an Softwareprodukten wird die Softwarepflege nach Aufwand abgerechnet. Ein gesonderter Softwarepflegevertrag, in dem die automatische Lieferung von Updates inbegriffen ist, sollte abgeschlossen werden. Bei jährlicher Softwaremiete (YLC) ist die Softwarepflege enthalten.

## **13. Schlussbestimmungen**

- 13.1. Eine Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten aus dem Vertrag durch den Kunden/Auftraggeber bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Q-DAS.
- 13.2. Die Abschnitte Geheimhaltung und Recht an Arbeitsergebnissen gelten nach Vertragsende unbegrenzt weiter.
- 13.3. Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 13.4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag und seiner Durchführung ist Landau in der Pfalz; Q-DAS ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dem Gericht zu verklagen, das für seinen Sitz zuständig ist.
- 13.5. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, verpflichten sich beide Vertragsparteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem von beiden Vertragsparteien vorausgesetzten Vertragszweck in zulässiger Weise am nächsten kommt.